# Satzung

**der Bungalowgemeinschaft „Am Kiefernweg“ e.V.**

**§ 1**

**(Name, Sitz)**

(1) Der Verein führt den Namen Bungalowgemeinschaft „Am Kiefernweg“ e.V. und hat seinen Sitz in der Stadt Dahlen, Ortsteil Ochsensaal (Dammmühlenteich).

(2) Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 6167 registriert.

**§ 2**

**(Zweck)**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erholungs- und des Natur- und Landschaftsschutzes Der Satzungszweck wird insbesondere durch die
* Erhaltung und Schaffung von Erholungsmöglichkeiten,
* Förderung und Unterstützung einer ökologisch orientierten und naturverbundenen landschaftserhaltenden und -gestaltenden Tätigkeit,
* Förderung einer gesunden Lebensweise,
* allgemeine Förderung des Umweltbewusstseins und
* Erhaltung von Natur und Umwelt

verwirklicht.

1. Der Verein verwaltet die vereinseigenen Grundstücke und Anlagen. Er unterhält Wege sowie eigene Wasserversorgungsanlagen mit entsprechenden Leitungen, eine Abwasserkläranlage sowie eine eigene Trafostation und ein Stromversorgungsnetz zur Versorgung der Vereinsmitglieder. Der Verein ist auch berechtigt, die dafür erforderlichen Grundstücke zu kaufen. Die Nutzung der Anlagen durch benachbarte natürliche oder juristische Personen ist nur im Rahmen der notwendigen Ver- bzw. Entsorgung zulässig.
2. Bei Schäden an den Anlagen aufgrund höherer Gewalt oder Unbrauchbarkeit wegen nicht vorhersehbarer Ereignisse können die Mitglieder keine Rechtsansprüche auf Ver- bzw. Entsorgung gegen den Verein geltend machen. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, die Anlagen innerhalb einer zumutbaren Frist zur Nutzbarkeit auf Kosten des Vereins wiederherzustellen bzw. instand zu setzen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die angeschlossenen Grundstücke dienen nicht einer erwerbsmäßigen Nutzung.
4. Der Verein ist nicht gewerblich tätig und betreibt die Ver- und Entsorgungsanlagen nicht für gewerbliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. .
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**

**(Erwerb der Mitgliedschaft)**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche das grundbuchrechtliche Eigentum an einem oder mehreren Grundstücken im Bereich der Bungalowgemeinschaft erwerben oder erworben haben. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zuzustellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er darf die Aufnahme nur aus wichtigem Grund (entsprechend der Ausschlussgründe - § 6) ablehnen. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig. Unverzüglich nach der Eintragung in die Mitgliederliste erhält das Mitglied die schriftliche Bestätigung der Aufnahme in den Verein.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Zahlung von Gebühren und Beiträgen. Die Höhe und Fälligkeit auf Grundlage einer jährlichen Abrechnung bestimmen die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gebühren- und Beitragsordnung sowie der individuelle Verbrauch.
4. Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb des Gebietes des Vereins liegen, sind verpflichtet, die Mitgliedschaft im Verein zu erwerben, um an den Einrichtungen des Vereins angeschlossen zu werden.

**§ 4**

**(Rechte der Mitglieder)**

1. Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt jedes Mitglied, an die vereinseigenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie das Leitungsnetz für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, und den Strom angeschlossen und ver/entsorgt zu werden.
2. Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt,
* sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
* an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
* alle vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen zu nutzen
* die Aushändigung der Satzung in Schriftform.
1. Jedes Mitglied ist Miteigentümer an den vereinseigenen, unteilbaren Grundstücken und Anlagen.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vermögen des Vereins.

**§ 5**

**(Pflichten der Mitglieder)**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
* diese Satzung, die Gebühren- und Beitragsordnung sowie die Bungalowordnung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen im Verein zu betätigen,
* Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands anzuerkennen und aktiv umzusetzen,
* Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb der geltenden Fristen zu entrichten; dies gilt bei Kündigung bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft.
* die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.
1. Jedes Mitglied duldet das Führen von öffentlichen oder vereinseigenen Leitungen (Trink- und Abwasser, Strom, Telefon) über sein Grundstück und ermöglicht für Reparaturen oder Baumaßnahmen nach vorheriger Ankündigung Vereinsmitgliedern oder vom Verein beauftragter Personen bzw. deren Erfüllungsgehilfen den Zutritt. In Notfällen ist der Zutritt ohne Ankündigung zu gewähren.
2. Die Vereinsbeiträge dürfen den Haushaltbedarf des Vereins nicht übersteigen. Gebühren für verbrauchsabhängige Leistungen werden gesondert erhoben.
3. Über jeden Eigentumswechsel an den Grundstücken im Gelände des Vereins ist der Vorstand unverzüglich schriftlich über den neuen Eigentümer, dessen Namen und dessen Anschrift zu informieren. Der Käufer ist verpflichtet, wenn er die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins nutzen möchte, die Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand zu beantragen und die Satzung, die Gebühren- und Beitragsordnung sowie die Bungalowordnung anzuerkennen.
4. Bei schuldhafter Nichteinhaltung von Mitgliederpflichten, insbesondere der Nichtzahlung von Beiträgen oder sonstigen gegenüber dem Verein zu leistenden Zahlungen ist der Verein berechtigt, nach Anhörung und dem Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied schriftlich mitgeteilt wird, innerhalb von 5 Tagen ab Zugang des Schreibens das Grundstück von den vereinseigenen Ver- bzw. Entsorgungsanlagen abzutrennen.

**§ 6**

**(Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austrittserklärung, Ausschluss oder den Tod.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Im Fall des Todes wird die Mitgliedschaft von den Erben bis zum Schluss des Geschäftsjahres fortgesetzt. Die Mitgliedschaft kann durch einen Erben oder im Fall einer Erbengemeinschaft durch einen von dieser zu bestimmenden Erben fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist beim Vorstand innerhalb von 3 Monaten ab dem Todestag schriftlich anzuzeigen, bei unterbliebener anzeige endet die Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied insbesondere
5. die ihm gemäß § 5 obliegenden Pflichten verletzt,
6. durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vermögen des Vereins oder das seiner Mitglieder verletzt,
7. sich mit Beiträgen oder anderen Zahlungen teilweise oder ganz trotz Mahnung mehr als 3 Monate im Verzug befindet,
8. seine Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vereins auf Dritte überträgt.

Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist mit Angabe der Ausschlussgründe dem Mitglied schriftlich auszuhändigen. Ab dem Tag des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft, das Mitglied darf danach nicht mehr an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 2 Wochen seit der Absendung des Briefes Beschwerde bei der Mitgliederversammlung durch ein an den Vorstand zu adressierendes Schreiben einlegen. Die Beschwerdeentscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern endgültig.

**§ 7**

**(Die Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die von dieser berufenen Kommissionen und der Vorstand.

**§ 8**

**(Vorstand, gesetzliche Vertretung)**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 5 Personen, darunter der Vorsitzender, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Vorstand konstituiert sich nach jeder Wahl und bestimmt die Ämter durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.

1. Der Vorstand vertritt gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten zu zweit.
2. Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung und kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Höhe richtet sich nach der Gebühren- und Beitragsordnung.

**§ 9**

**(Amtsdauer des Vorstandes)**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

**§ 10**

**(Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission, deren Mitglieder nicht Vorstandmitglieder sind, auf die Dauer von 2 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

**§ 11**

**(Ordentliche Mitgliederversammlung)**

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung durch den Vorstand erfolgen und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die gesetzlich festgeschriebenen Angelegenheiten, wählt den Vorstand und die Mitglieder der Kommissionen. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands sowie über die Gebühren- und Beitragsordnung sowie Investitionen, welche das Vereinsvermögen um 50 % übersteigen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Im Fall der Nichtanwesenheit eines Vorstandsmitgliedes wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.
4. Mitglieder können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigte unter Nachweis einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 3 Mitglieder vertreten.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die in der Versammlung erschienenen Mitglieder durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter sowie einem der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

**§ 12**

**(Außerordentliche Mitgliederversammlung)**

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der Einberufungsfrist von 2 Wochen und mit Angaben zur Tagesordnung jederzeit möglich. Zuständig ist der Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt und dies im Vereinsinteresse erforderlich erscheint.

**§ 13**

**(Auflösung)**

Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung erfordert die Anwesenheit von ½ der Mitglieder einer nur zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung und kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei nicht gegebener Beschlussfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen und diese ist dann bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig.

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins durch die Anzahl der Mitglieder geteilt und gleichmäßig auf die Mitglieder nach Köpfen verteilt.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.04.2017 beschlossen und am 06.11.2017 beim Amtsgericht Leipzig, Vereinsregister unter VR 6167 eingetragen.